



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Bähr, O.: Das bürgerliche Gesetzbuch und die Zukunft der deutschen  
Rechtsprechung.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

ein Ausländer und hat ein Programm, welches dem des Staates schurstracks widerspricht, und nach welchem der Papst, wenn er bei uns zur vollen Herrschaft gelangte, die Pflicht haben würde, mit der Mehrheit der Preußen, den evangelischen, vollständig aufzuräumen.

Ich kann mich nicht mit jemand politisch befreunden, ihn nicht als Bundesgenossen betrachten, der sein evangelisches Bekenntnis seiner Politik unterordnet, für den es hier nur eine einzige Kirche giebt. — Viele meiner alten Freunde kommen dahin, in krypto-katholisirender Richtung alles, was unserm vorwiegend evangelischen Staate feindlich geworden oder geblieben ist, als Freund und Bundesgenossen zu betrachten. — Endlich, wie Bismarck in der teilweise zitierten Herrenhausrede über Kleist-Nezow sagte: Wenn jemand die Institutionen der katholischen Kirche kennt, wie ich sie schildere, und die katholische von seinem evangelischen Standpunkte aus in dem Kampfe Preußens mit ihr immer noch als „die Kirche“ vertritt, so sagt er sich, soweit er das thut, von seiner Treue gegen König und Vaterland los.

Die Gefolgschaft der Kreuzzeitung möge sich diese Worte Bismarcks nochmals gesagt sein lassen, ehe sie, ihrem Blatte gehorsam, sich anschickt, nach dem Lager Windthorst's abzuschwenken.



## Das bürgerliche Gesetzbuch und die Zukunft der deutschen Rechtsprechung.

Von O. Bähr.



nach mehr als dreizehnjähriger Arbeit hat die zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches berufene Kommission ihr in erster Lesung vollendetes Werk dem Reichskanzler überreicht. Es besteht aus einem Gesetzentwurfe, der 2164 Paragraphen umfaßt. Begleitet ist er von Motiven in fünf starken Bänden. Der Entwurf eines Einföhrungsgesetzes steht noch in Aussicht.

Das Gesetzbuch nebst Motiven ist veröffentlicht und der allgemeinen Beurteilung anheimgegeben worden. Eine Besprechung desselben in seinen Einzelheiten ist hier nicht beabsichtigt. Eine solche würde für das nichtjuristische Publikum in den meisten Punkten unverständlich sein. Wohl aber dürfte auch der Laie an der allgemeinen Sachlage, wenn sie ihm zum Verständnis gebracht wird, Interesse nehmen. Handelt es sich doch um eine für unser ganzes Volk

hochwichtige Angelegenheit. Aus diesem Gesichtspunkte ist der gegenwärtige Aufsatz geschrieben worden.

Seit dem Ende des Mittelalters ist in Deutschland das römische Recht eingeführt. Im zwölften Jahrhundert waren in Italien die Rechtsbücher Justinians wieder aufgefunden und zum Gegenstande eifrigen Studiums gemacht worden. Von dort verbreitete sich der Ruhm des römischen Rechtes auch nach Deutschland. Viele Deutsche zogen nach Bologna, um dort römisches Recht zu studiren. Auch auf die damals neu entstehenden deutschen Universitäten wurden Lehrstühle des römischen Rechtes verpflanzt. So gelangte dieses auch in Deutschland zur Geltung, nicht durch einen Akt der Gesetzgebung, sondern durch die gemeinsame Überzeugung von einer inneren Nothwendigkeit.

Es ist ein alter Streit, ob in dieser Aufnahme des römischen Rechtes für Deutschland ein Glück oder ein Unglück gelegen habe. Thatsache ist, daß man bis zu der Zeit, wo diese Aufnahme erfolgte, in Deutschland nicht vermocht hatte, ein Recht auszubilden, das nur annähernd an innerer Vollendung dem römischen Rechte gleichgekommen wäre. Nur aus diesem Notstande, nicht aus dem mystischen Gedanken von der Fortsetzung des römischen Reiches in dem Reiche deutscher Nation ist es zu erklären, daß das römische Recht trotz vielfachen Widerstandes, der sich im Volke dagegen regte, die Herrschaft gewann.

Dieser Widerstand war nicht ohne Berechtigung. Blindlings wollten die Doctores juris ihr römisches Recht auf die deutschen Verhältnisse anwenden, auch wo in diesen mit den römischen Satzungen unvereinbare Rechtsgedanken lebendig waren. Nur mit Mühe vermochte eine gewisse Reaktion dagegen aufzukommen. In manchen Ländern machten die Landesherren Gebrauch von ihrer heranwachsenden Verordnungsgewalt, um durch Landesordnungen wenigstens einen Teil deutscher Rechtsinstitute dem römischen Andrang gegenüber zu retten. Auch in der Rechtswissenschaft wurde es nach und nach in gleicher Richtung lebendig. Es entstand die Lehre des sogenannten deutschen Privatrechts, welche eine Anzahl Rechtsinstitute umfaßte, in denen nach gemeinsamer Rechtsüberzeugung das deutsche Recht dem römischen gegenüber die Herrschaft bewahrt oder wiedergewonnen hatte. Auch noch in den nachfolgenden Jahrhunderten griffen die Landesgesetzgebungen vielfach ordnend und verbessernd in die Rechtslehren ein. So bildete sich in den deutschen Ländern das sogenannte gemeine Recht aus. Seine Grundlage ist das römische Recht, das formell unsere gesamte Rechtsbildung beherrscht. Durchbrochen aber ist dieses vielfach durch deutsche Rechtsgedanken, die theils in der allgemeinen Rechtsüberzeugung wurzeln, theils in einzelnen Landesgesetzen ihren Ausdruck gefunden haben.

Als nach langen Jahren des Unheils und der Noth seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts wieder geistiges Leben in Deutschland erwachte, regte sich auch der Gedanke, ob nicht die Herrschaft eines fremden, in fremder Sprache geschriebenen Rechtes durch die Schaffung einheimischer Gesetzbücher gebrochen

werden könne. Man nennt solche Gesetzbücher, die nicht bloß einzelne Rechtslehren, sondern das Recht in seiner Gesamtheit umfassen sollen, Kodifikationen. Der Gedanke, eine solche Kodifikation zu schaffen, trat zunächst in Preußen und dann auch in Oesterreich auf, ward aber in Preußen unter der Regierung Friedrichs des Großen eifriger gefördert. Es ist charakteristisch, welche Anschauung dieser hochragende Geist von dem hatte, was sich mittels eines solchen Gesetzbuches erreichen lasse. „Wenn ich meinen Endzweck erlange — schrieb er im Jahre 1780 —, so werden freilich viele Rechtsgelehrten bei der Simplifikation der Sache ihr geheimnisvolles Ansehen verlieren, um ihren ganzen Subtilitätenkram gebracht und das ganze Korps der bisherigen Advokaten unnütz werden.“ Anderseits aber glaubte er, daß, um dieses Ziel zu erreichen, verhältnismäßig geringe Mittel nötig seien. Als im März 1785 ihm ein Teil des von Svarez entworfenen Gesetzbuches vorgelegt wurde, schrieb er darauf: „Es ist aber Sehr Dicks und Gesetze müssen kurz und nicht Weitläufig seindt.“ Er meinte also, mit einem Gesetzbuch von mäßigem Umfange ließe sich alles so ordnen, daß das Recht für jedermann leicht verständlich sei und Prozesse nicht mehr vorkommen würden. Die Männer, die an dem Gesetzbuche arbeiteten, waren nicht ganz dieser Meinung. Zwar glaubten auch sie, ein Recht schaffen zu können, das für jedermann verständlich sein würde und das der Richter ohne viel Nachdenken anwenden könne. Sie hielten dazu aber eine große Anzahl bis ins einzelne gehender Vorschriften für notwendig. So entstand das preußische Landrecht mit seinen etwa 19 000 Paragraphen. Es trat am 1. Juni 1794 in Kraft — ein damals vielbewundertes und hochgepriesenes Werk.

In Frankreich hatte die Revolution so unendlich vieles geändert, daß, als auf den Trümmern des alten Rechtszustandes Napoleon zur Herrschaft gelangte, er das Bedürfnis empfand, auch durch ein neues Zivilgesetzbuch seine Herrschaft zu befestigen. So entstand unter seinen Auspizien der Code civil, ein flüchtiges Machwerk, wenn auch mit dem den Franzosen eigentümlichen Geschick bearbeitet. Er wurde nicht allein in ganz Frankreich, einschließlich der mit demselben vereinigten Rheinlande, Gesetz, sondern er wurde auch in das Herz Deutschlands hineingetragen, indem er im Königreich Westfalen eingeführt wurde. Wie wenig er aber hier in das Blut des Volkes drang, dafür mag folgende Thatsache zeugen. Der Code weiß nichts von einem Gutsansatzvertrage. Trotzdem wurden während der westfälischen Herrschaft von den hessischen Bauern Gutsansatzverträge nach wie vor abgeschlossen, als ob es keinen Code in der Welt gäbe.

Während dieser Periode kam endlich auch (1812) in Oesterreich das „allgemeine bürgerliche Gesetzbuch“ zu stande. „In der ganzen Form und Anlage ist das Werk einem etwas ausführlichen Institutionenkompendium sehr ähnlich“ (Savigny).

Als die französische Herrschaft in Deutschland gestürzt war, mußten die Grenzboten III. 1888.

Rheinlande ihr französisches Recht, das die rheinischen Juristen auch heute noch wie einen Fetisch verehren und das allerdings von manchen Schwächen des damaligen altländischen Rechtes frei war, sich zu erhalten. Auch Baden behielt die unter dem Namen „Badisches Landrecht“ veröffentlichte Bearbeitung des Code bei. Die altpreußischen Provinzen hatten ihr Landrecht, das auch in den neuen Erwerbungen Preußens, mit Ausnahme der Rheinlande, eingeführt wurde. Österreich hatte sein Gesetzbuch. In den übrigen deutschen Ländern (in welchen der Code, wo er gegolten hatte, wieder beseitigt wurde) galt gemeines Recht. Bei dieser Sachlage regte im Jahre 1814 Professor Thibaut in Heidelberg den Gedanken an, ein gemeinsames Gesetzbuch für ganz Deutschland zu schaffen. Er vertrat sein Streben mit großer Wärme und erfreute sich lebhafter Zustimmung in den Kreisen der Vaterlandsfreunde. Ihm trat damals Savigny in seiner bekannten Schrift „Vom Verufe unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ entgegen. Savigny erachtete die Zeit nicht für reif zu einer Kodifikation. Er verlangte vor allem erst größere Vertiefung der Rechtswissenschaft auf dem Wege historischer Forschung.

Es mag sein, daß in diesem bedeutungsvollen geistigen Kampfe Savigny nicht bloß deshalb den Erfolg für sich hatte, weil man seine juristischen Bedenken für überwiegend hielt, sondern auch deshalb, weil bereits die traurige Periode begonnen hatte, die jedem Streben des deutschen Volkes nach einheitlichen Institutionen sich feindlich erwies. Auch läßt sich mit vollem Rechte bezweifeln, ob die historische Rechtsschule, wie sie aus Savignys Bestrebungen hervorgegangen ist, wesentlich zur Verbesserung der deutschen Rechtszustände beigetragen hat. Aber man kann doch wohl heute die Frage stellen: Wäre denn, wenn man damals nach Thibauts Rat ein Gesetzbuch geschaffen hätte, daraus ein guter Rechtszustand für Deutschland hervorgegangen? Schwerlich dürften Urteilsfähige den Mut haben, diese Frage zu bejahen.

Savigny war damals schon in der Lage, auf die Mißerfolge der bestehenden drei Kodifikationen hinzuweisen. Der Code und das österreichische Gesetzbuch sind Werke, die jeder wissenschaftlichen Tiefe entbehren. Aber auch das preußische Landrecht, auf das so viel Geist und pflichttreue Arbeit verwendet worden war, hatte, wie man schon damals nach zwanzigjährigem Bestande deutlich erkannte, nicht den gehofften Erfolg. Bereits im Jahre 1817 wurde in Preußen ein „Revisionsminister“ ernannt, der sich mit der Revision der großen Gesetzbücher des vorigen Jahrhunderts befassen sollte. Diese Stelle hat mit Unterbrechungen bis zum Jahre 1848 fortbestanden. Im Jahre 1842 wurde Savigny selbst Revisionsminister. Sein damaliges Ministerprogramm, das erst seit kurzem öffentlich bekannt geworden ist,\*) begann mit folgender charakteristischen Schilderung: „Nachdem vor etwa fünfzig Jahren unsre neue

\*) Vergl. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung z. Bd. 2, S. 733 f.

allgemeine Gesetzgebung eingeführt war, erhielt sich geraume Zeit hindurch die Meinung, daß der durch sie begründete Rechtszustand nichts zu wünschen übrig lasse. Allmählich aber machten sich große Mängel fühlbar. Der wichtigste unter jenen Mängeln bestand in einer gänzlich fehlgeschlagenen Erwartung. Der wünschenswerte Zustand der Rechtspflege zeigt sich in dem wissenschaftlichen Geiste, welchen die Richter in ihr Geschäft legen und wodurch sie ihren Beruf heben und veredeln. Auch wurde die Beförderung eines solchen Geistes als Folge der neuen Gesetzgebung mit Sicherheit erwartet; es zeigte sich aber gerade der entgegengesetzte Erfolg, ein stets zunehmender Mechanismus des Geschäftsbetriebes." An späterer Stelle wird dann noch weiter gesagt: „Das Landrecht erschien zunächst als ein durchaus heilsames, wohlthätiges Werk, indem es durch die deutsche Sprache, durch seine Popularität und durch mäßigen Umfang auch dem Laien zugänglich war, welchem bisher die Rechtswissenschaft mit ihren lateinischen Gesetzbüchern von großem Umfange ein unheimliches Grauen erweckt hatte. Es blieb dabei fast unbemerkt, daß der große Zusammenhang mit der allgemeinen Rechtswissenschaft mit einemmale zerstört war. Zwar hoffte man auf die Entstehung einer neuen, einheimischen Rechtswissenschaft, allein diese blieb gänzlich aus, und in Ermangelung derselben mußte unvermeidlich die buchstäbliche, oft sehr zufällige und willkürliche Benutzung einzelner Sätze des Landrechts eintreten, ganz gegen den Sinn und die Absicht des Gesetzgebers. Es ist nicht zu bezweifeln, daß auch jetzt die bessern Richter mit Erfolg in den Geist des Gesetzes einzudringen suchten, aber es fehlte ihrem Bestreben an der Läuterung und Vereinigung, die nur aus einer fortschreitenden wissenschaftlichen Litteratur hervorgehen kann. In dieser Beziehung muß man dem Landrecht einen großen Einfluß auf den zunehmenden mechanischen Betrieb des Richtergeschäfts zuschreiben. Sehr bezeichnend ist das Urteil, welches ein preussischer Staatsminister gleich nach der Einführung unsrer allgemeinen Gesetzgebung ausgesprochen haben soll: »Das Landrecht ist eine schöne Blume, die vom Stock abgeschnitten und in ein Glas Wasser gestellt worden ist.«“

Mag man immerhin die eigne Befähigung Savignys für Gesetzgebung deshalb bezweifeln, weil er aus seiner sechsjährigen Thätigkeit als Revisionsminister keine Erfolge aufzuweisen hatte, so ist doch undenkbar, daß er sich über die Wirksamkeit des Landrechts in dieser Weise ausgesprochen haben würde, wenn sein Ausspruch nicht eine weit verbreitete Überzeugung für sich gehabt hätte.

Um dieselbe Zeit regte sich nun aber in Deutschland das Bedürfnis nach einheitlichen Rechtsinstitutionen in gewisser Richtung so stark, daß die Regierungen nicht umhin konnten, etwas zu thun. Noch vor dem Jahre 1848 ward eine gemeinsame Wechselordnung vereinbart und in den meisten deutschen Ländern als Gesetz verkündigt. In den fünfziger Jahren wurde ein gemeinsames deutsches Handelsrecht geschaffen. Beide Werke kann man als wohl gelungenen bezeichnen. Sie haben durch die Wissenschaft eine günstige Ausbildung erfahren und für

das praktische Bedürfnis sich wohlthätig erwiesen. Beide sind aber auch keine Kodifikationen. Die Wechselordnung umfaßt ein einzelnes Rechtsinstitut, das zufolge des im Wechsel vorherrschenden formalen Elements sich vorzugsweise zur Ordnung durch positives Gesetz eignet. Auch das Handelsgesetzbuch, obwohl es ein weit umfassenderes Gesetz ist, lehnt doch durch Artikel 1, worin es heißt, daß in Handelsfachen neben den Bestimmungen dieses Gesetzbuches die Handelsgebräuche und das allgemeine bürgerliche Recht Anwendung finden sollen, den Charakter einer Kodifikation bestimmt ab. Betrachten wir heute Entscheidungen aus dem Gebiete des Handelsrechts, so werden wir finden, daß in solchen das gemeine Recht kaum eine geringere Rolle spielt als die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Aber auch der Gedanke an Kodifikation des gesamten Zivilrechts trat wieder auf, zunächst nur als ein Ziel für die Gesetzgebung der Einzelstaaten. In Sachsen, Baiern und Hessen-Darmstadt wurden Entwürfe zu Zivilgesetzbüchern ausgearbeitet, die mehr oder minder weit gediehen und auch an die Öffentlichkeit gelangten. Dann aber wurde im Jahre 1861 von einer Anzahl deutscher Staaten — Preußen beteiligte sich nicht dabei — eine Kommission zu Dresden niedergesetzt, die ein gemeinsames deutsches Obligationenrecht schaffen sollte. Von allen diesen Entwürfen ist nur ein einziger Gesetz geworden. Für das Königreich Sachsen ist im Jahre 1865 ein vollständiges Zivilgesetzbuch ins Leben getreten. Über die Wirksamkeit desselben ist außerhalb Sachsens wenig bekannt geworden, da namentlich auch die sächsische Regierung dadurch, daß sie für Sachsen nur ein einziges Oberlandesgericht schuf, ihrem Lande für die auf das Zivilgesetzbuch sich gründende Rechtsprechung die Immunität von der Revisionsinstanz des Reichsgerichts zu bewahren gewußt hat. Die thüringischen und anhaltischen Staaten, die an der Beratung des sächsischen Zivilgesetzbuches teilgenommen hatten, haben es bei sich nicht eingeführt.

Als nach dem großen Umschwunge der deutschen Verhältnisse der Norddeutsche Bund geschaffen wurde, gehörte es zu den Wünschen der nationalgesinnten Parteien, daß die Zuständigkeit des Bundes auf die Gesetzgebung für das gesamte Zivilrecht ausgedehnt werden möge. Da diese Ausdehnung nicht gleich zu stande kam, so ging die Frage auf das deutsche Reich über und bildete noch zu Anfang der siebziger Jahre den Gegenstand wiederholter Verhandlungen im Reichstage. Niemals ist bei diesen Verhandlungen die Frage zum Austrag gekommen, ob diese Ausdehnung der Zuständigkeit darauf abziele, daß mit Einzelgesetzen vorgegangen werde oder daß eine Kodifikation geschaffen werden solle. Nur einzelne Redner sprachen sich gelegentlich darüber aus, wie sie sich die Sache dachten. Die weitaus überwiegende Zahl derselben erklärte sich dahin, daß sie nur ein Vorgehen mit Einzelgesetzen im Auge hätten. So z. B. sagte am 30. März 1867 der Abgeordnete von Gerber (jetzt sächsischer Kultusminister): „Ich glaube, die einzelnen Gebiete des Rechts liegen verschieden; ich würde gar

kein Bedenken haben, in Bezug auf den Prozeß und das Strafrecht sofort zu einer Gesamtkodifikation zu schreiten. Was dagegen das Privatrecht betrifft, so würde ich etwas derartiges durchaus nicht befürworten, sondern ich glaube, wir müssen uns hier in die Lage eines Mannes versetzen, der einen Kulturplan — möchte ich mich ausdrücken — wie für einen Forst entwirft. Bei einem so großen Rechtsgebiete, wie es Deutschland ist, können wir nicht auf einmal durch eine doktrinaire Kodifikation alle hierbei denkbaren Interessen wahren und decken. Ich glaube, wenn man morgen eine Kommission niedersetzte mit dem Auftrage, eine Gesamtkodifikation des deutschen Privatrechts zu machen, sie würde ein Werk liefern, bei dem man uns höchst wahrscheinlich zwingen müßte, darin einen Ausdruck des wirklichen deutschen Rechts zu verehren. Ich meine, man müsse stückweise vorschreiten. Überall wo im Privatrecht bei einem einzelnen Gebiete des wirtschaftlichen oder des gesellschaftlichen Lebens oder sonstiger auf das Privatrecht wirkenden Interessen das Bedürfnis auftritt, etwas Gemeinsames zu schaffen, da sollte unsre Bundesgewalt vorschreiten. So kommen wir allmählich auf einem äußerst naturgemäßen Wege zu einem einheitlichen Rechte, und unsre deutsche Jurisprudenz ist in der Lage, stückweise den Boden zu ebnen und stückweise das Material vorzubereiten.“ In gleichem Sinne sprach sich bei den spätern Verhandlungen die Mehrzahl der Redner aus; und selbst diejenigen, welche die Schaffung eines allgemeinen Zivilgesetzbuches nicht ganz ablehnten, wollten diese doch einer fernern Zukunft vorbehalten haben.

Es war daher höchst überraschend (wenigstens für alle die, welche nicht schon insgeheim in den Plan der Regierungen eingeweiht waren), daß bei der erneuerten Verhandlung am 2. April 1873 gleich eingangs Präsident Delbrück erklärte: „Die Schwierigkeiten, welche bisher einer Ausdehnung der Zuständigkeit des Reiches entgegenstanden, sind nun im Bundesrate überwunden. Gleichzeitig mit Verkündung der Verfassungsveränderung beabsichtigen die Regierungen, eine Kommission zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches zu berufen, indem sie davon ausgehen, daß die Einheit des bürgerlichen Rechtes das wesentlichste Ziel des vorliegenden Antrages sei.“ Bei der sich anschließenden Beratung war nun von der Frage, ob Einzelgesetzgebung oder Kodifikation, gar nicht weiter die Rede; sie bewegte sich bloß in politischem Gezänk. Nur der Abgeordnete Lasker erklärte als Antragsteller am Schlusse, auch die Schritte zur Herstellung eines Zivilgesetzbuches „aufs freudigste zu acceptiren.“ Jedoch solle damit, wie er ausdrücklich betonte, auf das einstweilige Vorschreiten auf dem Wege der Einzelgesetzgebung nicht verzichtet sein. „Man soll uns auch nicht einmal eine Konnivenz durch Stillschweigen in Zukunft vorwerfen können.“ Schon früher (am 29. Mai 1872) hatte Lasker auf die Notwendigkeit eines Vorschreitens mit Einzelgesetzen hingewiesen, „da wir von einem Gesetzbuche kaum vor fünf Jahren den letzten Abschluß würden erhalten können.“ So eilig hatte man es damals mit einer einheitlichen Zivilgesetzgebung.

Das Gesetz wegen Ausdehnung der Reichszuständigkeit wurde am 20. Dezember 1873 erlassen. Die Kommission zur Ausarbeitung eines Zivilgesetzbuches wurde berufen, und zwar nach streng föderalistischem Grundsatz. Jeder größere Staat war mindestens durch ein Mitglied darin vertreten. Anscheinend wurden nach gleichem Grundsatz auch die Arbeiten darin verteilt. Von einem Vorschreiten mit Einzelgesetzen war nun nicht weiter die Rede. Das Wort Lasfers blieb völlig ungelöst. Der Reichstag (und vielleicht auch der Bundesrat) mochte im Stillen herzlich froh sein, der moralischen Verpflichtung, von dem so dringend begehrten Zuständigkeitsgesetze auch Gebrauch zu machen, durch Einsetzung der Kommission sich vorläufig überhoben erachten zu können. Denn unsern Politikern sind alle Justizgesetze, wenn sie nicht einen politischen Beigeschmack haben, im Grunde ihrer Seele ein Greuel. Die Kosten der eingesetzten Kommission figurirten alljährlich auf dem Etat. Aber von den Arbeiten derselben erfuhr man nichts. Sie wurden streng geheim gehalten.

Endlich im Jahre 1888 ist der Entwurf im ersten Abschluß — unter merklicher Überschreitung der von Lasker für den letzten Abschluß als nötig vorausgesetzten fünf Jahre — ans Licht getreten. Wie er seine weiteren Stadien — die zweite Lesung, die Beschlußfassung des Bundesrates und des Reichstages — durchlaufen soll, ist eine Frage, die hier dahingestellt bleiben mag. Es ist kaum zu denken, daß der Entwurf innerhalb absehbarer Zeit Gesetz werden könnte, wenn nicht die Faktoren unserer Gesetzgebung auf eine sachliche Mitwirkung bei demselben zum wesentlichsten Teile verzichten sollten. Umsomehr ist anzunehmen, daß der Entwurf, so wie er gegenwärtig vorliegt, im wesentlichen unverändert erhalten bleiben wird, und wir können daher schon jetzt die Frage stellen: Welchen Einfluß wird er auf das Rechtsleben des deutschen Volkes üben?

Wenn manche heute noch den Glauben haben (den ja auch der große Friedrich hegte), daß, sobald man nur ein deutsches Gesetzbuch schaffe, damit dem Volke das Recht unmittelbar verständlich sein werde, so können sie sich darüber, daß dies eine Täuschung ist, aus dem vorliegenden Entwurfe genügend belehren. Ich bin persönlich der Ansicht, daß ein Gesetzbuch, welches den feingegliederten Organismus des Zivilrechts unserm Volke zur unmittelbaren Anschauung brächte, überhaupt nicht geschaffen werden kann. Jedenfalls aber ist der vorliegende Entwurf nach seiner ganzen Sprachweise nicht dazu geeignet. Es ist ja möglich, daß über die eine oder andre einfache Frage auch der gebildete Laie sich daraus unterrichten kann. Im großen und ganzen aber wird das Recht des Entwurfes dem Laien gerade so unverständlich bleiben, wie das des Corpus juris. Wer sich davon überzeugen will, braucht bloß einige Blätter des Entwurfes zu lesen.

Eine weitere Täuschung würde es sein, wenn jemand glauben wollte, daß durch den Entwurf, wenn er Gesetz würde, eine größere Sicherheit des Rechts

eintreten und deshalb die Prozesse sich vermindern würden. Manche Streitfragen, die zur Zeit im Rechte bestehen, würden allerdings durch das Gesetz entschieden sein. Es würden aber noch weit mehr Streitfragen neu entstehen dadurch, daß überall die Rechtsgedanken unter die Herrschaft neuer Wortformeln gestellt werden. Als Beispiel kann uns der Zivilprozeß dienen. Die Zivilprozeßordnung ist ein mit großer Sorgfalt abgefaßtes Gesetz. Seitdem sie aber in Übung ist, wimmelt es in unsrer Rechtsprechung von streitigen Prozeßfragen.

Es bleibt hiernach nur noch die Frage: Wie wird der Entwurf, wenn er Gesetz geworden ist, auf die Rechtsprechung wirken? Wird er ihr einen neuen, bessern Geist einflößen? Oder wird er uns wenigstens das Gute, das wir besitzen, erhalten? Ohne auf die juristischen Einzelheiten des Entwurfes einzugehen, will ich die Frage hier nur aus einem allgemeinen Gesichtspunkte besprechen.

(Schluß folgt.)



## Gefahren in der Geschichtswissenschaft.

Von J. von Pflugk-Harttung.

(Schluß.)



och ein Unwesen mag geschildert werden, das mit dem Spezialistentume zusammenhängt. Hat sich jemand auf einem gewerblichen Gebiete zum Großindustriellen emporgearbeitet, so ist er bestrebt, es zu beherrschen und fremden Wettbewerb zu erdrücken. Genau das Gleiche bietet nicht selten die Wissenschaft: der Großindustrielle ist hier die Autorität. Im weitesten Umfange sucht sie Geltung zu gewinnen; ist sie z. B. Autorität in Kaiserurkunden, so gälte sie auch gern dafür in Papsturkunden, gern im ganzen Umkreise des betreffenden Faches, sie wünscht das Fach zu monopolisiren. Da dies unmittelbar nicht möglich ist, so wird es mittelbar besorgt. Die Bücher müssen womöglich mit der Formel *auctore, cura*, „unter Leitung“ u. s. w. als Geleitsstempel der Autorität versehen sein, oder sie sollen ihr gewidmet sein oder doch wenigstens ihren Namen in der Einleitung enthalten. Wenn der Genannte nun wirklich Leiter, Mitarbeiter oder dergleichen ist, so verzeichnet ihn ja das Buch mit Recht; aber von Selbstthätigkeit der Autorität findet sich bisweilen nichts oder doch fast nichts, und so läuft das Ganze auf wissenschaftlichen Frondienst des Jüngeren zu Nutz und Frommen beider hinaus. Die Autorität vermehrt sachlich ihren Ruhm,